

4. Änderungssatzung

der Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstaufalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulsnitz vom 16. November 2010

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722); §§ 62, 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und der §§ 13, 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Der bisherige § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen durch den gleichen Kameraden in vollem Umfang ausgeübt, erhält er die Summe der jeweils einzeln aufgeführten Aufwandsentschädigungen

Funktionen	Ortsfeuerwehr Pulsnitz (in EUR)	Ortsfeuerwehr Friedersdorf (in EUR)	Ortsfeuerwehr Oberlichtenau (in EUR)
Gemeindewehrleiter	75,00	---	---
Stellv. Gemeindewehrleiter	40,00	---	---
Stellv. Gemeindewehrleiter	40,00	---	---
Ortswehrleiter	60,00	50,00	50,00
Stellv. Ortswehrleiter	40,00	35,00	35,00
Stellv. Ortswehrleiter	40,00	---	---
Gerätewart	35,00	30,00	30,00
Atemschutzgerätewart	35,00	30,00	30,00
Jugendfeuerwehrwart	35,00	---	35,00
Kinderfeuerwehrwart	35,00		
Funkgerätewart	20,00	20,00	20,00

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.“

2. Der bisherige § 2 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auszahlung erfolgt zum 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres.“

3. Nach § 2 Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz als neuer Satz 3 angefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.“



Artikel 2

Artikel 1 dieser 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Pulsnitz, den 15.10.2021



Barbara Lüke
Bürgermeisterin



Siegel